

Religion(en) und Schule in Frankreich

von
Bernd Schröder

Vorbemerkung:

Das Jahr 2005 ist im Blick auf unser Thema ein besonderes Jahr. Frankreich erinnert sich an das Gründungsjahr seines Laizismus, genauer: Es erinnert an das Gesetz vom 9. Dezember 1905, das die Trennung von Kirchen und Staat festschrieb. Das Erinnern dieses „centenaire de la séparation des Églises et de l'État“ ist keineswegs nur Anliegen von Religionsgemeinschaften und Wissenschaftlern, sondern es ist ein politisches Erinnern: Es ist politisch erwünscht. Kein geringerer als der französische Premierminister hat eigens die angesehene „Académie des sciences morales et politiques“ beauftragt, das Gedenken an „eines der großen Gesetze der Republik“, so nannte er es („les actions de réflexion à propos de l'une des grandes lois de la République“), zu organisieren und zu koordinieren.¹ Die Akademie führt dementsprechend Kolloquien durch, veröffentlicht einschlägige Bücher und bietet vielerlei Materialien bereits auf ihrer Homepage.² Das Thema schlägt Wellen, denn, so der Premierminister, „la loi de 1905 ... est d'une extrême actualité!“³ Das Dauerthema der Integration muslimischer Algerier, der Streit um das Kopftuch (le foulard) und das jüngste gesetzliche Verbot, „des signes ostentatoires“ zu tragen (2004), die Diskussion um Unterricht über den „fait religieux“ (seit 2002) zeigen es! Frankreich will am Laizismus festhalten und sucht Wege, wie er unter veränderten Rahmenbedingungen gepflegt werden kann.⁴

Für Menschen innerhalb wie außerhalb Frankreichs gehört der 1905 gesetzlich verankerte Laizismus zu den Charakteristika des Landes, zu den Dingen, die seine „specificité française“, seine ‚Sonderstellung‘ in Europa ausmachen.⁵ In der Tat ist der Laizismus als Prinzip ein Proprium Frankreichs, das sich so (sieht man einmal von der Türkei, deren Europa-Zugehörigkeit politisch strittig ist, ab) in keinem anderen europäischen Land findet und das gerade für die schulische Erziehung von weitreichender Bedeutung ist – auch wenn es keineswegs alle Facetten des Verhältnisses von ‚Religion(en) und Schule‘ zu erklären vermag.

Meine Darstellung gilt zuerst den Hintergründen dieses Laizismus (1.), dann sehr kurz einigen religiösen Entwicklungen in Frankreich (2.), schließlich und vor allem einigen Besonderheiten und Streitfällen im Verhältnis von Schule und Religion im laizistischen Frankreich (3.).⁶ Am Ende bündele ich meine Überlegungen in fünf Thesen (4.).

1. Laizismus – Anmerkungen zu Geschichte und Reichweite eines Prinzips

Auch wenn Frankreich heute stante pede mit dem Stichwort ‚Laizismus‘ assoziiert wird: Der Laizismus ist Frankreich keineswegs in die Wiege gelegt – er ist vielmehr das Resultat einer wechselvollen Religions- bzw. Kirchengeschichte, Resultat insbe-

¹ So der damalige Premier Jean-Pierre Raffarin in einem Brief vom 3. Februar 2003, der auf der Homepage der Akademie in Auszügen abgedruckt ist; s. www.asmp.fr.

² TULARD / DAMIEN 2005 und ACADEMIE DES SCIENCES MORALES ET POLITIQUES 2005.

³ S. Anm. 1.

⁴ Zum Ausdruck kommt dies an der Arbeit einer „Commission de réflexion sur l'application du principe de Laïcité dans la République“ unter Vorsitz von Bernhard Stasi (eingesetzt am 1.7.2003). Das Ergebnis der Kommissionsarbeit wurde am 11. Dezember 2003 vorgelegt (STASI 2004).

⁵ CABANEL 2005.

⁶ Damit präzisiert und entfaltet dieser Bericht eine ältere allgemeine Skizze in SCHRÖDER 2003.

sondere einer jahrhundertelangen Dominanz, gefolgt von durchaus gewaltvollem Niederringen der katholischen Kirche. Und er ist, in historischen Dimensionen gedacht, verhältnismäßig jung.

Zur Erinnerung: Frankreich gilt gemeinhin als ‚älteste Tochter der katholischen Kirche‘ („la fille aînée de l’Église“) – Gemeinden im Rhône-Tal, namentlich in Lyon und Vienne, gehören zu den ältesten in Westeuropa; Irenäus von Lyon zählt zu den maßgeblichen Bischofsgestalten des 2. Jahrhunderts! Bereits 498 wurde mit Chlodwig der König der (West-)Franken getauft – das Christentum römisch-katholischer Prägung blieb seitdem bis zur Frz. Revolution (und nochmals für die Zeit von 1815-1830) Staatsreligion.⁷

Auch die sukzessive Pluralisierung der religiösen Landschaft durch Judentum (ab dem 4. Jh.) und Reformation (16. Jh.) hat den französischen Staat noch keineswegs zur Einnahme einer laizistischen Position veranlasst.

- Das Judentum war im Mittelalter in Frankreich ebenso wie in anderen europäischen Ländern wiederholt Opfer von Pogromen, es wurde 1394 sogar kollektiv des Landes verwiesen; Juden wurden bis 1791 bürgerliche Rechte vorenthalten. 1791 erhielten sie diese Rechte – allerdings um den Preis der Privatisierung ihrer Religion; genau dafür steht das berühmte Diktum des Grafen von Clermont-Tonnerre vom 23.12.1789: „Den Juden als Nation nichts, den Juden als Individuen alles“!⁸
- Die Genfer Reformation konnte in Frankreich zunächst durchaus Fuß fassen (v.a. ab 1555; 1562 Anerkennung als ‚neue Religion‘; 1571 Annahme der sog. Confessio Gallicana), doch bereits ab 1562 be- und verhinderten Religionskriege und Massaker wie die sog. Bartholomäusnacht vom 24. August 1572 eine weitere Verbreitung. Das Edikt von Nantes brachte 1598 zwar die Duldung der Hugenotten, doch wurde es alsbald ausgehöhlt und 1685 förmlich widerrufen: Frankreich war damit zwangsweise rekatholisiert – ein Vorgang, dem von Religionssoziologen und Theologen weitreichende Implikationen zugeschrieben werden. „Langfristig sollte die Aufhebung des Edikts von Nantes den Anstieg der religiösen Ungleichgültigkeit (durch erzwungene Konversionen) und des Atheismus zur Folge haben.“⁹

Ebenso wie die Juden wurden auch die Protestanten erst im Zuge bzw. im Vorfeld der Frz. Revolution zivilrechtlich anerkannt (Edikt von Fontainebleau 1787) und zu prinzipiell gleichberechtigten Staatsbürgern (24.12.1789)!

Bis zur Französischen Revolution war Frankreich also ein überaus katholisches Land, das sich mit der Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften ausgesprochen schwer tat. Erst die Revolution selbst brachte diese Konstellation gleichsam durch Verkehrung ins Gegenteil ins Wanken, indem sie sich neben König und Adel vor allem gegen die Katholische Kirche wandte. Die Revolutionäre identifizierten sie als Hort und Anker der Reaktion und ergriffen scharfe Maßnahmen zu ihrer Entmachtung – die aufs Ganze der Geschichte gesehen nicht nur die Kirche in Schranken wiesen, sondern entchristianisierend wirkten! So wird die Kirche schon im Sommer 1790 staatlich reglementiert (Auflösung der Klöster und Orden, Schwur der Geistlichen auf die Verfassung), die Kirchgebäude werden enteignet und zu Tempeln der Vernunft (so etwa Notre-Dame am 10.11.1793), der gregorianische Kalender (24.11.1793) wird abgeschafft und schließlich im Mai 1794 das Christentum selbst!

⁷ Zur älteren Kirchengeschichte v.a. LE GOFF / RÉMOND 1988-1992, Bd. 1, sowie MAYEUR 1991-2004, hier Bd. 1, 686-689 u.ö.

⁸ GREIVE ⁴1992, 155. Zur Geschichte der Juden in Frankreich vgl. etwa BOURDREL 2004 und WINOCK 2004.

⁹ ARNOLD ⁴2000, hier 235.

Ausgerufen wird an seiner Statt ein ‚Kult der Vernunft‘ – ein in Europa beispielloser Vorgang! Bis 1799 wurden etwa 3% der Priester verfolgt und ermordet.¹⁰

Doch diese militante Religionsfeindlichkeit blieb auf zehn revolutionäre Jahre (1789-1799) beschränkt. Napoleon Bonaparte revidiert als Konsul die Entchristianisierungspolitik, schließt mit dem Papst ein Konkordat (1801 bzw. 1802) und anerkennt in den sog. Organischen Artikeln vom April 1802 darüber hinaus auch die reformierte und die lutherische Kirche an, 1808 folgte auch das Judentum. Öffentliche Religionsausübung war damit wieder zulässig; vier Konfessionen standen nunmehr (im Prinzip) gleichberechtigt und staatlich anerkannt nebeneinander – bis heute spricht man in diesem Sinne von den vier „cultes reconnus“.

Trotz dieses moderaten Ausgangs der Epoche der Revolution lässt sich das Resultat der Jahre 1789-1815 mit Jean Bauberot, einem der führenden Historiker der französischen Religions- und Laizitätsgeschichte, als eine „erste Stufe der Laisierung“ („premier seuil de laicisation“)¹¹ interpretieren. Die Katholische Kirche verliert ihren Status als Staatsreligion und muss sich der politischen Führung unterordnen („Gallikanismus“); der Einzelne gewinnt die Freiheit, sein Verhältnis oder auch Nicht-Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften zu bestimmen; der Staat anerkennt und privilegiert eine begrenzte Zahl von Religionsgemeinschaften und bejaht auf diese Weise einen begrenzten Pluralismus von Religionen.

Diese Konstellation blieb trotz zeitweilig abweichender Ausschläge in beide Richtungen¹² etwa einhundert Jahre bestehen. Erst das eingangs erwähnte Gesetz vom 9. Dezember 1905 bricht mit der Privilegierung welcher Religionsgemeinschaft auch immer. Im entscheidenden zweiten Artikel heißt es: „La République ne reconnaît, ne salarie ni ne subventionne aucun culte. En conséquence ... seront supprimées des budgets de l'état ... toutes dépenses relatives à l'exercice des cultes.“¹³

Allerdings: Das Gesetz von 1905 entzieht den Religionsgemeinschaften bzw. Kultusgemeinschaften (associations culturelles) keineswegs jedwede Unterstützung – Zuschüsse für die „services d'aumônerie“ in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern, Gefängnissen bleiben zulässig (Art. 2). Ab 1908 werden Kommunen und Departments zum Er- und Unterhalt von Kirchen und Kapellen verpflichtet, später kommen andere Förderformen hinzu, so stellen etwa staatliche Fernsehsender Sendezeiten für die traditionellen Konfessionen zur Verfügung (für die katholische Kirche seit 1949, für die Protestanten seit 1955, für das Judentum seit 1962 – darüber hinaus für die Orthodoxen seit 1963, die Muslime seit 1983 und die Buddhisten seit 1996¹⁴).

Das Gesetz von 1905 verkündet den Laizismus des französischen Staates und seiner Verwaltung als allgemeinen Grundsatz; ein Wort zum Schulwesen enthält es nicht. Das war insofern auch nicht erforderlich, als dieses schon ein Vierteljahrhundert zuvor laisiert worden war!

Dieser Umstand lässt auf etwas Grundsätzliches aufmerksam werden: Das Laizismus-Gesetz von 1905 war kein unerwarteter Paukenschlag, sondern stand am Zenit einer längeren Entwicklung. Begonnen hat diese bereits am Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts: In den Anfangsjahren der sog. Dritten Republik (1875-1946) wurde das öffentliche Leben systematisch ‚entklerikalisiert‘ – ein Brennpunkt entsprechen-

¹⁰ CARBONNIER-BURKARD / CABANEL 1998, 118, betonen allerdings: „La déchristianisation n'épargne pourtant nullement les pasteurs et les communautés protestantes ...“.

¹¹ So BAUBEROT 1985, 18; vgl. auch BAUBEROT 2004.

¹² So wurde der Katholizismus von 1814-1830 erneut zur Staatsreligion; die Pariser Kommune von 1871 und die Dritte Republik (1870-1914) sind in hohem Maße antiklerikal-laizistisch.

¹³ Zum Text vgl. www.legifrance.com. Neben den oben in Anm. 2 genannten Veröffentlichungen vgl. die Studien von POULAT 2003 und CABANEL 2004 sowie exemplarisch Heft Nr. 2 der „Revue d'histoire et de philosophie religieuses“ 85 (2005).

¹⁴ ARNOLD 2000, 224.

der Maßnahmen war das Schulwesen. In den Jahren 1879-1882 brachte der damalige Erziehungsminister Jules Ferry grundlegende Schulgesetze ein, darunter das Gesetz vom 28. März 1882: Dadurch (sowie einige Folgeerlasse und -gesetze) wurde die geistliche Schulaufsicht aufgehoben, Gebete und das Tragen religiöser Symbole in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen untersagt, die Unterrichtsgegenstände ‚Biblische Geschichte‘, ‚Katechismus‘ und ‚Gottespflichten‘ verschwanden aus Lehrplänen und -mitteln. An die Stelle von „instruction morale et religieuse“ trat die „instruction morale et civique“; an die Stelle religiöser Moral sollten „valeurs laïques“ treten. Die moderne Schule sollte *kostenlos, obligatorisch und eben konfessionslos* sein („gratuite, obligatoire, laïque“) – und das Besondere ist, dass die dritte Republik diese Trias als unlöslich miteinander zusammenhängend ansah!¹⁵ Kurz: Der Laizismus ist bereits seit den 1880er Jahren Prinzip des französischen Schulwesens; er hat hier seinen „zentralen Ort“ (Patrick Cabanel); für das ganze öffentliche Leben ist er demgegenüber erst später, eben 1905 maßgeblich geworden. Seit den Verfassungen der vierten (vom 27. Oktober 1946) wie der fünften Republik (vom 4. Oktober 1958) hat der Laizismus Verfassungsrang – seit 1996 heißt es gleich im ersten Artikel: „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik (‘La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale.’). Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion („religion“). Sie achtet jeden Glauben („Elle respecte toutes les croyances“).“

Was bedeutet der Grundsatz des Laizismus für das Schulwesen? Dreierlei: 1. Schulen und Hochschulen sind prinzipiell Angelegenheiten des Staates, nicht der Kirche(n). 2. In Schulleben und Unterricht spielt, soweit die Teilnahme daran für die Schüler/innen verpflichtend ist, Religion keine Rolle – es gibt weder Religionsunterricht noch Schulgottesdienste u.ä. als Teil der Obligatorik. 3. Lehrende und Schüler/innen sind gehalten, ihre persönliche religiöse Position nicht (schul-)öffentlich zu machen – jedweder Druck auf Schulangehörige, sich zu gelebter Religion verhalten zu müssen, erst recht jedweder Proselytismus soll dadurch vermieden werden. Kurz: Laizismus stellt die Gewissensfreiheit („liberté de conscience“) sicher, indem er Religion aus der (Obligatorik der) staatlichen Schule verbannt.¹⁶

Was hat zur Einführung des Laizismus geführt?¹⁷

- Zunächst sicher der Umstand, dass die Katholische Kirche sich nie zu einem klaren Ja zur Republik als Staatsform durchringen konnte. Die Republik hat dies ihrerseits mit einem ausgeprägten *Anti-Klerikalismus* quittiert, dessen Gegner nicht die Religionen oder auch nur die Kirchen im Allgemeinen waren, sondern insbesondere die römisch-katholische Kirche und deren Klerus. In der Zeit der Dritten Republik erreicht dieser Antiklerikalismus einen seiner Höhepunkte – man denke an Leon Gambettas Streitruf „Der Klerikalismus? Das ist der Feind“ von 1877. Angesichts dieser Frontlinie spricht man in Frankreich eben nicht von religiöser Neutralität des Staates oder von einer Trennung von Staat und Religion – sondern von Laizismus. Dieser ist insofern zuallererst eine Maßnahme zur Begrenzung des Einflusses der römisch-katholischen Kirche auf Gesellschaft und Staat.

¹⁵ Dazu CABANEL 2005, 144; etwas spöttisch wird bisweilen von der „trinité scolaire de Jules Ferry“ (P. Chavellier) gesprochen. Zur Einzeichnung dieser Schulgesetze und des Laizismus-Gesetzes von 1905 in die französische Schulgeschichte siehe v.a. PROST 1968 und PROST²1997.

¹⁶ Zur rechtlichen Verankerung des Laizismus der Schule (und den Ausnahmen) vgl. MESSNER / WOEHLING 1996, darin hier v.a. Jean-Francois Flauss, Les sources supralégislatives de l'enseignement religieux, 17-34.

¹⁷ Vgl. zur historischen Einordnung des Gesetzes von 1905 insbesondere LALOUETTE 2005 sowie CHANTIN / MOULINET 2005. Zur Geschichte des Laizismus in Frankreich vgl. BAUBÉROT 1990 und DERS. / GAUTHIER / LEGRAND / OGNIER 1994.

- Zweitens muss man sehen, dass es bei der Bewertung der Republik nicht nur um eine politische Haltung ging und geht. Das Ja zur Republik trug und zur Nation trägt seit der Revolution religiöse Züge – es ist eine Form der „*religion civil*“, der Zivilreligion. Das Eintreten für *égalité*, *liberté* und *fraternité* ist eine Sendung; der Individualismus, begründet in der Erklärung der Bürger- und Menschenrechte vom 26. August 1789, und der Patriotismus tragen kultische Züge („Marianne“ rückt an die Stelle der Maria); die „*grande nation*“ ist durch ‚natürliche Grenzen‘, durch eine einzigartig klare Sprache, nicht zuletzt durch ein bestimmtes Selbstbild ausgezeichnet;¹⁸ der Zentralstaat gilt als Vollstrecker der ‚*volonté générale*‘ (keineswegs nur der ‚*volonté des tous*‘).¹⁹ Den Zusammenhalt der so verstandenen Nation gewährleisten weltliche Werte besser und umfassender als es partikulare, konfessionelle Werte tun können: „Die Republik ist offen für jeden, verlangt aber die vollständige Assimilation an die französische Zivilisation und die republikanische Lebensform.“²⁰ Laizismus ist insofern eine nation-bildende Maßnahme.
- Ein dritter Faktor ist wohl der „*intellektuelle Radikalismus*“, der die französische Aufklärung (Voltaire) und in ihrem Gefolge die Philosophie bis zur Gegenwart auszeichnet. So genießt die Idee einer „rational begründeten Gesellschaftsordnung“, die in der Französischen Revolution so klar und weitgehend wie nirgends sonst realisiert wurde, trotz ihres damaligen Scheiterns bis heute hohes Ansehen;²¹ gewünscht wird in dieser Denkart politischer Philosophie „une vision non religieuse de l’homme, une vision déterminant un certain idéal moral et civique cimentant la collectivité et légitimant l’exercice de la souveraineté“²². Nicht der pragmatische Kompromiss, sondern die luzide Stringenz wird honoriert. Der Laizismus ist insofern Ausdruck intellektueller Stringenz, die (in diesem Fall) in Politik umgesetzt wurde.
- Und schließlich tritt neben diese drei strukturellen Gründe ein viertes historisches Argument: Der Laizismus konnte 1905 in einer *bestimmten politischen Konstellation* proklamiert werden, in der sozialistische Kräfte in der Regierung gegen einen konservativ-ultramontanistischen Katholizismus standen und in dieser Konstellation weithin Unterstützung fanden, u.a. bei Reformierten und Juden. Verantwortet und umgesetzt wurde das 1905er Gesetz vom damaligen sozialistischen Erziehungsminister Aristide Briand, später als Premier- bzw. Außenminister Vorreiter der deutsch-französischen Annäherung und der Einigung Europas. In welchem Maße das Laizismus-Gesetz solchen zeitgenössischen Verhältnissen geschuldet war, zeigt der Umstand, dass seine Einführung im Département Alsace-Moselle knapp zwanzig Jahre später (1924) am Widerstand der dortigen Bevölkerung sowie am Widerstand der katholischen und lutherischen Kirche scheiterte.²³

Aus deutscher Sicht ist bemerkenswert, dass die Kirchen in Frankreich den Laizismus des Staates und des Schulwesens bejahen. Die katholische Kirche hat ihre Position strikter Ablehnung Mitte der 20er Jahre revidiert; die lutherische Kirche ebenso. Die reformierte Kirche stand dem Gesetz von 1905 von Anfang an offen gegenüber.²⁴ Erst jüngst hat die Fédération protestante de France mit ihrer Stellungnahme

¹⁸ CABANEL 2005, 146. Die Wendung „une certaine idée de la France“ verdankt sich CHARLES DE GAULLE (*Mémoires de guerre*, Paris 1954, 7).

¹⁹ MÜNCH 2005, 19-44, hier 29; vgl. 31.

²⁰ MÜNCH 2005, 23.

²¹ MÜNCH 2005, 37; vgl. 40.

²² WILLAIME 1996, 153-171, hier 157.

²³ ARNOLD 2003, 238.

²⁴ CARBONNIER-BURKARD / CABANEL 1998 unterstreichen: „Les réformés, plus que les luthériens, étaient glo-balement favorables à une séparation ...“ (166); nicht wenige liberale Protestanten haben

„Cultes, équité et laïcité: l'expérience protestante, éléments d'évaluation de la loi de 1905 et propositions“ vom Dezember 2002 ihr Ja zur Trennung von Staat und Kirche unterstrichen, allerdings auch behutsame Reformen des Gesetzes von 1905 angeht. Ähnlich hatte sich vier Jahre zuvor das „Comité mixte catholique-protestante“ mit einer Schrift „Églises et laïcité en France. Études et propositions“ (Paris 1998) verlautbart.

2. Religionsgemeinschaften in Frankreich heute – Hintergründe für die erneute Besinnung auf das Verhältnis von Religion(en) und Staat

Gegenwärtig besinnt sich Frankreich nicht nur wegen des „centenaire“ auf den Laizismus, sondern auch wegen gewichtiger Verschiebungen in der religiösen Landschaft des Landes. Diese Verschiebungen provozieren die Frage, wie der Staat sich den Religionsgemeinschaften gegenüber verhalten soll. Einige dieser Verschiebungen will ich benennen:

- *Zum einen:* Zwar sind die Franzosen in ihrer überwältigenden Mehrheit immer noch katholisch (1990: ca. 80%; laut einer Umfrage 2003 noch 62%), doch ihre innere Bindung an den Katholizismus scheint zurückzugehen.²⁵ Die Quote der Taufen (gut 50%, bezogen auf die Neugeborenen) und katholischer Trauungen (knapp 40%, bezogen auf die Gesamtzahl der Trauungen) und die Quote regelmäßiger Messbesuche (etwa 10%) bzw. der Pflege religiöser Praxis sind rückläufig und liegen deutlich unter der Kirchenmitgliedschaftsquote. Die Zahl der Priester hat mit 23.500 im Jahr 2002 einen historischen Tiefstand erreicht.²⁶

Unter den Protestanten gaben 1992 noch 6% an, einmal im Monat den Gottesdienst zu besuchen, 74% gaben an, dass sie (wie häufig auch immer) beten, 66% gaben an, (zumindest gelegentlich) in der Bibel zu lesen. Auffällig ist, dass mehr Menschen sich dem Protestantismus nahe fühlen als ihm formal zugehören. Offenbar wird dem Protestantismus „le sens de la tolérance, l'attachement à la liberté et à la laïcité ..., le respect des minorités et le refus des extrémismes“ und eine größere Kompatibilität mit der Moderne zugeschrieben als dem Katholizismus.²⁷

In der Tat zeichnet sich in Frankreich im Bereich der katholischen Kirche bzw. der christlichen Kirchen eine „privatisation du religieux“ ab.²⁸ Der kulturelle Einfluss der katholischen Kirche geht zurück; der Klerus ist keineswegs mehr eine er- und bedrückende Macht – Zulauf haben im Bereich des Christentums am ehesten charismatische Gemeinschaften, zudem einige konservative Verbindungen.

- *Zum anderen:* Die religiöse Landschaft wird pluraler. Die vier traditionell anerkannten Konfessionen („cultes reconnus“), also Katholiken, Reformierte, Lutheraner und Juden, sind seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nicht mehr die einzigen Gegenüber des Staates. Neben dem Islam (dazu unten) sind seit dem 19. Jahrhundert orthodoxe Kirchen (insbesondere Armenier), Buddhisten und nicht zuletzt sog. Sekten („sectes“ bzw. „nouveaux mouvements religieux“) hinzugekommen.

die Ferry'schen Schulgesetze und das Gesetz von 1905 begrüßt – etwa Ferdinand Buisson (1841-1932) und später Luis Méjan (1874-1955).

²⁵ Le Monde vom 17. April 2003, hier nach ESTIVALÈZES 2005, 30.

²⁶ Die Angaben zu Taufen und Trauungen sowie zur Zahl der Priester folgen den Angaben der Katholischen Kirche in Frankreich für das Jahr 2002 (www.cef.fr); zu den anderen genannten Daten vgl. die vorhergehende Anmerkung.

²⁷ Angaben nach CARBONNIER-BURKARD / CABANEL 1998, 197 und 199f.

²⁸ Zitat und Zahlen nach RENÉ RÉMOND, Un chapitre inachevé (1958-1990), in: LeGoff / Remond, Bd. 4, 1992, 347-461, hier 361-376 sowie 372.

Gerade letztere sind ein interessanter Fall – denn sie zeigen, wie sehr der laizistische Staat durch die Pluralisierung und die anhaltende Bedeutung von Religion herausgefordert wird: Kann und darf der laizistische Staat die unterschiedlichen Religionen, namentlich „cultes reconus“ und andere, nicht so traditionsreiche und nicht-anerkannte, unterschiedlich behandeln? Aus welchem Grund?

Einem laizistischen Staat, der keinen Kult anerkennt, fehlen eigentlich Kriterien, um zwischen (verwerflichen) Sekten und (wertzuschätzenden) Religionen zu unterscheiden. Der Staat verzichtet deshalb folgerichtig im Namen der Religionsfreiheit („liberté de conscience“) auch auf eine religionswissenschaftliche Einordnung und Differenzierung der sog. Sekten (was z.B. dazu führt, dass auch evangelikale Bewegungen unter das Label ‚Sekten‘ fallen). Er erklärt zu Sekten alle die religiösen Gemeinschaften, die manipulative Techniken anwenden und so möglicherweise die Gedankenfreiheit („liberté de penser“) gefährden.²⁹

De facto jedenfalls behandelt er die Religionsgemeinschaften sehr unterschiedlich. So finden beispielsweise die sog. Sekten – gemessen an ihrer Zahl (172) und Größe ihrer Anhängerschaft (ca. 300.000) – überproportional große und durchgängig kritische Beachtung; 1983 und 1996 haben parlamentarische Untersuchungskommissionen Berichte zum Sektenwesen in Frankreich vorgelegt – der erste setzte auf die Verschärfung von Gesetzen, mit deren Hilfe Aktivitäten dieser Sekten leichter justizierbar werden können; der zweite, der zunächst einmal 172 solcher Sekten als „potentiellement dangereux“ dokumentierte, zielte lediglich auf die konsequente staatliche Beobachtung von Sekten und eine europäische abgestimmte Politik der Wachsamkeit.³⁰

In jedem Fall entgeht der französischen Öffentlichkeit und Politik die Pluralisierung von Religion in ihrem Land nicht; allerdings wächst nach meinem Eindruck die Diskrepanz zwischen der Bedeutung, die Religionen für die Bürger als Individuen haben, und der laizistischen Ausblendung von Religion aus dem öffentlichen Leben.

- *Zum dritten:* Unter den nicht-traditionellen Religionsgemeinschaften spielt eindeutig der Islam die wichtigste Rolle. Mittlerweile stellt er – wenn auch mit deutlichem Abstand hinter dem Katholizismus – mit etwa fünf Millionen Zugehörigen (etwa 8% der Bevölkerung) die zweitwichtigste Religionsgemeinschaft in Frankreich dar; man spricht zugespitzt von der „deuxième religion de France“. Der Protestantismus liegt mit knapp 900.000 Mitgliedern deutlich dahinter zurück, ebenso der Buddhismus mit max. 600.000 Anhängern, das Judentum mit max. 400.000 Mitgliedern oder die verschiedenen orthodoxen Kirchen mit insgesamt 300.000 Mitgliedern.³¹ Allerdings: Auch unter den Muslimen liegt die Zahl der ‚Praktizierenden‘ deutlich niedriger als die Zahl derer, die sich als Muslime betrachten – nach einer Umfrage von Le Monde aus dem Jahr 2001 liegt sie bei 36% aller Muslime (33% geben an, täglich zu beten; 20% besuchen freitags die Moschee).

Im Umgang mit dem Islam mischen sich zwei Herausforderungen: Zum einen die Herausforderung der sozialen/ökonomischen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund; zum anderen die Herausforderung, eine Religion in den ‚Laizismus‘ zu integrieren, der die Vorstellung eines laizistischen Staates und ein

²⁹ Zur Unterscheidung von „liberté de conscience“ und „liberté de penser“ vgl. BAUBÉROT 1999, hier 316.

³⁰ 1983 wurde der sog. Vivien-Rapport vorgelegt – VIVIEN, ALAIN, Les sectes en France. Expression de la liberté morale ou facteurs des manipulations. Rapport au premier ministre, Paris 1983. Furore machte insbesondere der sog. [ALAIN] GEST ET [JACQUES] GUYARD-Bericht: Rapport fait au nom de la commission d'enquête sur les sectes, enregistré à la Présidence de l'Assemblée nationale le 22 Décembre 1995 (<http://recherche.assemblee-nationale.fr>).

³¹ Zahlen hier nach ARNOLD 2000, 224f. und 239f.

Selbstverständnis als bloße ‚Konfession‘, als über den Gottesdienst definierter „culte“ wesensfremd ist.

Die französische Regierung wünscht jedenfalls unzweideutig einen „Islam aus Frankreich“ bzw. „un islam de culture française“ (Jacques Chirac), wünscht ein Selbstverständnis der Muslime als Franzosen muslimischer Konfession. Seit dem Ende der 80er Jahre geht der französische Staat aktiv auf die Muslime zu, um sie in diesem Sinne zu einer repräsentativen Selbstorganisation zu veranlassen und ihre Integration zu fördern. Seit Ende 2002 gibt es einen „Conseil Français du Culte Musulman“ (CFCM).³²

Schätzungsweise zwei Drittel der Muslime in Frankreich bejahen diese Option eines Franko-Islam – doch einer problemlosen Integration stehen vor allem zwei Umstände entgegen: zum einen sind islamische Gruppierungen noch in hohem Maße auf finanzielle Unterstützung aus islamischen Ländern (Algerien, Saudi-Arabien u.a.) angewiesen und auch ideell mit diesen verbunden; so werden etwa die Imame zum großen Teil nach wie vor nicht in Frankreich, sondern überwiegend in Nordafrika ausgebildet. Zum anderen leben gerade viele junge Muslime in den banlieues der Großstädte (Marseille, Paris, Strasbourg, Lille) ohne Perspektive und mit entsprechend geringer Assimilationsbereitschaft.³³

De facto stammen die Muslime in Frankreich nahezu ausnahmslos aus Nordafrika; missionarische Erfolge unter ‚Inlandsfranzosen‘ ohne Migrationshintergrund sind selten.

- *Zum vierten:* Die Zusammenarbeit, der Austausch und die wechselseitige Kenntnis in der christlichen Ökumene, mehr noch unter den Religionsgemeinschaften ist wenig profiliert – es fehlt an Institutionen der Kooperation ebenso wie Information und Austausch unter den Mitgliedern. Erst recht fehlt es den Bürgern an Kenntnissen und Umgangsformen mit den diversen Religionen. Der Bericht des Régis Debray „L’enseignement du fait religieux dans l’École laïque“ konstatiert in diesem Sinne eine „inculture religieuse“, die sich seit etwa dreißig Jahren zusehends bemerkbar mache.³⁴

Kurz: 100 Jahre nach Inkrafttreten des Laizismus-Gesetzes von 1905 ist Frankreich eine multireligiöse Gesellschaft geworden, die um ihres Zusammenhaltes und ihrer Integrationsfähigkeit willen nolens volens dem Faktor ‚Religion‘ Beachtung schenken muss. Was kann die Republik, was kann die Schule dazu beitragen, das Zusammenleben religiös unterschiedlich geprägter und unterschiedlich engagierter Menschen zu fördern? Reicht es aus, die Neutralität des öffentlichen Raums zu verteidigen, oder ist es nunmehr erforderlich, dass Staat und Schule die wechselseitige Kenntnis, Auseinandersetzung und Verständigung unter Bürgern verschiedenen Bekenntnisses aktiv fördert? Das ist wohl die Kernfrage, die Frankreich zu beantworten hat.

Bemerkenswert ist, dass sich im Bereich der Wissenschaft bereits ein solcher Perspektivenwechsel ereignet. Im laizistischen Frankreich hat sich eine breite religionssoziologische Forschung innerhalb wie außerhalb der theologischen Fakultäten entwickelt; auf dieser Ebene ist der Diskurs über Religion durchaus intensiv. Zu nennen ist namentlich das „Centre de Sociologie des Religions et d’Éthique Sociale (CSRES)“ in Straßburg, das „Centre d’études interdisciplinaires des faits religieux“ (CNRS) sowie die religionswissenschaftlichen Abteilung der „École pratique des Hautes Études“ (EPHE) der Sorbonne. Als einschlägige Autor(inn)en ist etwa auf Danièle Hervieu-Léger („Religionssoziologie“ am

³² CABANEL 2005, 149f. Vertreten sind darin die Fédération nationale des musulmans de France (FNMF; moderat), die Grande Mosquée de Paris (GMP, vom Land Algerien bezahlt) und die Union des Organisations Islamiques de France (UOIF; den Muslim-Bruderschaften nahestehend).

³³ Vgl. zum Islam in Frankreich, v.a. auch zu den Bemühungen um den Aufbau einer repräsentativen Vertretung, etwa CESARI 1997 und ESCUDIER 2003, bes. 26-66.

³⁴ DEBRAY 2002, hier 4.

CNRS), Francis Messner (CNRS, Strasbourg), Jean Baubérot („Geschichte und Soziologie des Laizismus“ an der EPHE) und Jean-Paul Willaime („Geschichte und Soziologie des Protestantismus“ an der EPHE) u.a. hinzuweisen.³⁵

3. Grenzen des Laizismus in der Schule

Laizismus ist einer der maßgebenden Grundsätze des Schulwesens seit den Schulgesetzen von 1879-1882, vollends seit 1905. Doch gewichtige – allerdings vielfach unbeachtete – Ausnahmen bestätigen die Regel; aktuelle Streitigkeiten waren und sind Anlass, die Grenzen des Laizismus auszuloten. Drei solcher Ausnahmen und zwei aktuelle Streitfragen sollen kurz präsentiert werden.

3.1. *Private (katholische und evangelische) Schulen mit Religionsunterricht*

Durch die Schulgesetze von 1880 ist das kirchliche Schulwesen der staatlichen Anerkennung verlustig gegangen. Etwa ein Drittel der katholischen Schulen wurden seinerzeit geschlossen; alle gerieten durch den Verlust jedweder staatlicher finanzieller Unterstützung in eine Krise – und verloren auf diese Weise auch an Zulauf. Bis Ende der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts, also etwa 80 Jahre lang, blieben die Regelungen der 1880er Jahre in Kraft: Somit standen kirchliche Privatschulen, die sich selbst „écoles libres“ nannten und nennen, strikt getrennt als eine Art zweites, unabhängiges Schulwesen neben den staatlichen Schulen.

Geändert wurde dieser Zustand erst nach dem Zweiten Weltkrieg. Nach mehreren entsprechenden Initiativen, die jedes Mal aufs Neue zu „querelles scolaires“ unter den Parteien führten, wurde am 31. Dezember 1959 das sog. Loi Debré (benannt nach dem damaligen Premierminister Michel Debré; 1959-1962) verabschiedet, das den Privatschulen erstmals wieder einen vertraglich gesicherten und damit systematisch reflektierten Platz im französischen Schulsystem zuweist. Das Gesetz gewährte den privaten Schulen (sofern sie bereit sind einen „contrat d’association“ zu schließen) hohe staatliche Zuschüsse zu Infrastruktur und Lehrerbesoldung, verlangte ihnen dafür die Aufnahme von Schüler/innen aller sozialer Schichten und aller religiösen Bekenntnisse, die Anerkennung und Realisierung der staatlichen Lehrpläne und die Akzeptanz der staatlichen Schulaufsicht ab.³⁶ Diese Struktur ist, durch Folgegesetze leicht modifiziert, bis heute in Kraft – Gesetzesvorhaben, die darauf zielten, die staatlichen Zuschüsse für Privatschulen zu beschneiden (so 1984) oder umgekehrt zu erhöhen (so 1994) scheiterten am Protest der einen oder anderen Seite.

Heute gibt es auf allen Ebenen des Schulwesens³⁷ – école primaire (5 Jahrgänge; seit Ende der 60er Jahre), collège (4 Jahrgänge; seit 1977), lycée d’enseignement général (3 Jahrgänge) oder lycée professionnel (2 Jahrgänge) – private Einrichtungen, Mitte der 90er Jahre wies das „Ministerium für nationale Erziehung“ landesweit 10.146 private Schulen und 64.289 staatlich-kommunale Schulen aus. M.a.W. waren knapp 14% der Schulen in privater Trägerschaft.³⁸ 95% dieser privaten Schulen wiederum liegen in der Trägerschaft der katholischen Kirche! Im Bereich der Sekundar-

³⁵ Vgl. hier nur den Überblick von WILLAIME 1999.

³⁶ So mit MAURICE ANDRÉ, Pastorkatechese in der katholischen Schule, in: Schultze / Kirchhoff 1977, 79-82, hier 79; aktuelle Angaben finden sich etwa beim „Centre d’information et de documentation jeunesse“ (cidj). Etwa 98% der Privatschulen haben mittlerweile einen solchen Vertrag mit dem Schulministerium geschlossen („écoles privées sous contrat“); 2 % haben es nicht („écoles privées hors contrat“) – sie verzichten damit auf staatliche Subventionierung, sind aber umgekehrt auch frei, Lehrpläne und pädagogische Konzeption individuell auszugestalten. Zu den bekanntesten und besten Schulen dieses Typs gehören die Montessori-Schulen (www.montessorienfrance.com).

³⁷ Über die Struktur des Schulwesens informiert übersichtlich MENYESCH 1994, hier 34. Vgl. REHLE 2000.

³⁸ GEORGEL / THOREL 1995, 291.

stufe II (lycée d'enseignement général ou professionnel) „nehmen sie [sc. diese katholischen Schulen] circa 20 Prozent aller Schüler auf“.³⁹

Nur sehr wenige dieser Schulen sind protestantisch oder jüdisch.⁴⁰ Protestantischerseits sind lediglich vier Schulen zu nennen: le Collège cévenol in Chambon-sur-Lignon, le Collège Lucie Berger und le Gymnase Jean Sturm in Straßburg sowie le Cours Bernard Palissy im Großraum Paris.⁴¹ Jüdischerseits bestehen – nach einer Welle von Schulgründungen in den 80er und 90er Jahren – mittlerweile 256 Schulen, ein großer Teil von ihnen in Trägerschaft orthodoxer Gruppierungen (Lubavitscher, Ozar Ha-Torah u.a.). Aktuell werden diese Schulen von 30.000 Schülerinnen und Schülern besucht; „on estime, qu'environ 50% des jeunes Juifs français passent par une école juive au cours de leur scolarité ...“. Die jüdische Gemeinschaft in Frankreich unterhält sogar ein eigenes pädagogisches Zentrum, das Institut André Neher (gegründet 1993), durch dessen Kurse Lehrer/innen und Schulleiter/innen auf ihre Tätigkeit an jüdischen Schulen vorbereitet werden.⁴²

Schulen in Trägerschaft muslimischer Gemeinden oder Organisationen sind bislang kaum entstanden; die einzige mir bekannte ist das „Collège Réussite“ in Aubervilliers, das im Jahr 2005 erstmals Absolventen hatte. Es handelt sich dabei allerdings um ein „collège privé hors contrat d'association avec l'État“.

Das pädagogische Proprium der privaten Schulen liegt in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten, die über den staatlichen Lehrplan hinausgehen; die Kosten für solche pädagogischen Extras tragen die Eltern. In den Schulen der Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft gehört in der Regel das Erteilen von Religionsunterricht („enseignement religieux“) zu diesem Zusatzangebot – anders als in den staatlichen Schulen darf er hier in die Stundentafel integriert werden.⁴³

Schaut man auf die wenigen protestantischen Privatschulen, so meint ‚Religionsunterricht‘ auch hier keinen konfessionell bestimmten Unterricht, sondern Unterricht zur Erschließung der „culture religieuse“ Frankreichs. Nicht anders verhält es sich an vielen katholischen Schulen.

Allerdings: Die Anziehungskraft der Privatschulen beruht, jedenfalls im Falle der katholischen und protestantischen, weniger auf ihrer konfessionellen Ausrichtung, als vielmehr auf sozialen Faktoren und ihrer pädagogischen Qualität: So bilden die Privatschulen unterdurchschnittlich wenig Schüler/innen ausländischer Herkunft aus; sie werden deutlich häufiger von Kindern höherer sozialer Schichten besucht als von Kindern aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien.⁴⁴ Kurz: „La facade est religieuse, et la réalité sociale.“⁴⁵

3.2. Die Institution der „aumônerie scolaire“

Schulseelsorge an weiterführenden öffentlichen Schulen („l'aumônerie de l'enseignement public“; AEP) gibt es in Frankreich seit 1802! Selbst das Laizismus-Gesetz von 1905 sah die Aufrechterhaltung von Seelsorge an (Sekundar-)Schulen wie an anderen staatlichen Einrichtungen (Krankenhäuser, Militär, Gefängnisse) vor. Erneut bekräftigt wurde das Institut der „aumônerie“ durch das oben schon erwähnte

³⁹ Zusammenfassend ZETTELMEIER 2005, hier 122; Näheres bei GEORGEL / THOREL 1995.

⁴⁰ KAEMPF 2000, hier 46.

⁴¹ So WILLAIME 1995, 445f.

⁴² Angaben nach „L'arche. Le mensuel du judaïsme français“, Nr. 555 vom Mai 2004 (www.col.fr/arche).

⁴³ GEORGEL / THOREL 1995, 273.

⁴⁴ GEORGEL / THOREL 1995 schreiben im Blick auf das Jahr 1992/93: „Les écoles publiques accueillent 97,1% de la population d'origine étrangère, dont 2,9% pour le privé.“ (95) Weiterhin konstatieren sie, dass 50% der Kinder von Unternehmern, 33% der Kinder höherer Angestellter und Freiberufler, aber nur 14% der Arbeiterkinder freie Schulen besuchen (97). Regional haben Privatschulen in der Bretagne, im Zentralmassiv und in den südlichen Departments Frankreichs das größte Gewicht.

⁴⁵ So Antoine Prost 1982, hier zit. nach GEORGEL / THOREL 1995, 95.

Gesetz Debré von 1959; in seinem ersten Artikel heißt es: Der Staat trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um den Schülern öffentlicher Schulen die Freiheit zur Religionsausübung und zum Religionsunterricht zu gewährleisten ([„L'État] prend toutes dispositions utiles pour assurer aux élèves de l'enseignement public la liberté des cultes et de l'instruction religieuse.“). Zu dieser Gewährleistung gehört, dass die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen (oder auch die Rabbiner), die diesen Dienst übernehmen, vom Staat bezahlt werden!⁴⁶. Kurz: Der Staat erkennt mit dem Institut der *aumônerie* an Sekundarschulen (*collèges et lycées*) das Recht auf Religionsausübung im öffentlichen Raum an – vorausgesetzt wird lediglich, dass die Religionsgemeinschaften, die hier mitwirken, auf Mission verzichten und die allgemeinen Regeln des Schullebens anerkennen. Vorausgesetzt wird weiterhin, dass das Angebot für die Schüler/innen freiwillig bleibt!⁴⁷

Der Staat hat sich dementsprechend auch schon 1882 bereit gefunden, einen Nachmittag in der Schulwoche von obligatorischem Unterricht freizuhalten, um so den Schüler/innen Gelegenheit zu geben, am gemeindlichen Unterricht ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen (der sog. „*jour réservé*“, d.h. „*jour ouvrable réservé à l'enseignement religieux*“). Seit Ende des 19. Jahrhunderts war dies der Donnerstag, seit 1972 ist es der Mittwoch und seit den 80er Jahren (nachdem die Verantwortung für die Stundentafel den regionalen Akademien übertragen wurde) oftmals der Samstag.⁴⁸

Ein Runderlass des Erziehungsministeriums vom 22. April 1988 präzisiert (an Stelle eines älteren Dekretes vom 22. April 1960) die Rahmenbedingungen, unter denen es zur Einrichtung einer *aumônerie* kommt:⁴⁹ Entscheidende Voraussetzung ist entweder ein Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. volljähriger Schülerinnen/Schüler oder aber ein Antrag einer Religionsgemeinschaft. Über den Antrag entscheidet der Rektor der Akademie (also der regionalen Schulverwaltung) – falls der Antrag abgelehnt werden sollte, ist dies begründungspflichtig; die Rektoren sind gehalten, den Anträgen zuzustimmen, selbst wenn nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Schüler das Angebot annimmt bzw. annehmen kann! Die Teilnahme an Angeboten ist für die Schüler/innen freiwillig; wer teilnehmen will, muss sich schriftlich anmelden. Die Angebote der *aumônerie* liegen innerhalb der regulären Schulzeit – in der Regel am Mittwoch-Nachmittag. Die konzeptionelle Verantwortung für die Angebote liegt bei der jeweiligen Religionsgemeinschaft bzw. dem Schulseelsorger; die Schulleitung hat diesbezüglich keinerlei Befugnisse. Der Schulseelsorger ist nicht Mitglied des Schulkollegiums; Kontakt zu anderen Schüler/innen als denjenigen, die sich zur *aumônerie* angemeldet haben, ist ihm untersagt.

In ganz Frankreich (ohne *Alsace-Moselle*) gibt es derzeit an etwa 3.000 Schulen diese Form der Schulseelsorge; etwa 20 dieser Einrichtungen sind protestantisch, knapp 10 jüdisch, der große Rest wird von der katholischen Kirche getragen. Deren Schulseelsorge-Einrichtungen sind organisiert in einem „*Secrétariat national*“ sowie einem „*Conseil national de l'AEP*“⁵⁰. Schätzungsweise 120.000 Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen (*collèges, lycées*) nehmen an einschlägigen Angeboten teil.

⁴⁶ KAEMPF 2000, 46.

⁴⁷ Diese Vorgaben werden indes im Blick auf die *aumôneries* nicht restriktiv ausgelegt; so gilt etwa das Gesetz von 2004, dass das ostentative Tragen religiöser Symbole verbietet, nicht für die Schulseelsorger/innen. Sie gelten als Personen „*qui ne font pas partie de la communauté éducative*“. In Konfliktfällen, etwa wenn Seelsorger die *Soutane* tragen, muss die Schulgemeinschaft Toleranz üben oder eine einvernehmliche Lösung suchen.

⁴⁸ Hier nach MESSNER / WOEHLING 1996, 44f und 49-61.

⁴⁹ Zur Rechtslage vgl. PRELOT 1996, 63-76.

⁵⁰ <http://aep.cef.fr>.

Muslimische Schulseelsorger (aumôniers) gibt es bislang nicht. Zwar fehlt es nicht an Bedarf für eine entsprechende schulbezogene Arbeit des Islam, wohl aber hapert es an den Voraussetzungen: Zum einen sind die Imame (die weithin in den nordafrikanischen Staaten ausgebildet wurden) schwerlich pädagogisch-seelsorglich qualifiziert; zum anderen fehlt es dem Islam an einer Körperschaft, die in der Lage wäre, Schulseelsorger zu benennen, die für alle muslimischen Schülerinnen und Schüler akzeptabel wären und deshalb auch von der staatlichen Schulbehörde zu diesem Dienst bestimmt werden könnten.

Sachlich fällt unter das Stichwort „aumônerie scolaire“ ein breites Spektrum an Aktivitäten – angefangen vom Unterricht i.S. von Firm- oder Konfirmationsunterricht („instruction religieux“) über gottesdienstliche Feiern („culte“) bis hin zu offener religiöser Jugendarbeit (Gesprächskreise, Internet-Werkstätten u.ä.). Dass der offenen Arbeit ein immer größeres Gewicht zukommt, zeigt etwa ein Positionspapier der katholischen Schulseelsorge aus dem Jahr 1998 (Wege in die Zukunft; „Voies pour un avenir“). Protestantischerseits kommt es gerade im elsässischen Raum zu bemerkenswerten Initiativen (etwa am Collège Lucie Berger), die allerdings religionspädagogisch kaum erschlossen bzw. dokumentiert sind.⁵¹

Kurz: Rechtlich ist die „aumônerie scolaire“ an den privaten wie den öffentlichen Schulen unstrittig; Probleme liegen zum einen darin, dass die Schulseelsorger innerhalb der Schule isoliert sind und weder mit Schüler/innen noch mit Lehrer/innen werbend in Kontakt treten können; sie sind rechtlich und faktisch also gerade nicht Teil des Schullebens! Zum anderen begegnen gerade die Lehrenden der aumônerie häufig mit Skepsis; bei Schüler/innen und Eltern wirkt sich der allgemeine „declin de l'intérêt pour l'enseignement religieux“ (im konfessionellen Sinne) auch negativ auf die Akzeptanz dieses Angebotes aus.⁵²

3.3. Sonderregelungen für elsässisch-lothringische Departments

In drei französischen Departments sind die Schulgesetze von 1879-1882 und das Gesetz von 1905 nie in Kraft getreten – in den drei heutigen Departments Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle. Sie gehörten zu dem Zeitpunkt, als die genannten Gesetze in Kraft traten, zum Deutschen Reich – im Deutsch-französischen Krieg 1870/71 waren sie besetzt und annektiert worden; erst 1918 wurden sie an Frankreich zurückgegeben.⁵³

In diesen drei Departments blieb die Gesetzeslage in Schulangelegenheiten von 1871 bis 1918 im Prinzip auf dem Stand der Vor-Zeit unverändert, d.h. hier galten weiterhin die „Organischen Artikel“ von 1802 und das Gesetz Falloux vom 15. März 1850, das die Volksschule als Konfessionsschule definierte (Art. 36) und für eben diese Volksschule das Erteilen von Religionsunterricht verbindlich vorsah (Art. 23).

Die französische Regierung bekräftigte diesen Status Quo 1919; ein späterer Versuch, das Schulwesen Elsaß-Lothringens im Sinne des Gesetzes von 1905 zu laisieren, – unternommen 1924 von der (sozialistischen) Regierung Edouard Herriot – scheiterte am Widerstand von Bevölkerung und katholischer Kirche.

1940-1945 war Elsaß-Lothringen erneut deutsch besetzt – dieses Mal wurde sogar deutsches Recht eingeführt – doch nach der Befreiung wurde wiederum der Status-Quo-ante wiederhergestellt! Mit anderen Worten: In Elsaß-Lothringen blieben die

⁵¹ Vgl. aber Hinweise etwa in MESSNER 1995.

⁵² Vgl. PRELOT 1996, 75f.

⁵³ In der damaligen deutschen Terminologie handelt es sich bei den drei Departments um „Elsaß-Lothringen“; in der gegenwärtigen Verwaltungsstruktur Frankreichs umfassen sie zwar die Region „Alsace“, aber nur einen kleinen Teil der Region „Lorraine“ – vgl. die Verwaltungskarte in KIMMEL / UTERWEDDE 2005, 440.

Schulen konfessionsverschieden, Religionsunterricht blieb obligatorisch – übrigens für Schüler und Lehrer! – und wurde im Umfang von vier Wochenstunden erteilt! Eine wichtige, bis heute maßgebliche Änderung trat erst 1972 ein: Per Gesetz vom 8. Dezember wurden die Lehrer von der Pflicht entbunden, Religionsunterricht erteilen zu müssen. Falls nicht genug Lehrer diese Aufgabe übernehmen, soll der Religionsunterricht seitdem von Geistlichen bzw. von Katecheten erteilt werden (wobei der Staat die Kosten übernimmt). Schülerinnen und Schüler können sich schriftlich vom Religionsunterricht abmelden („demande de dispense“) und besuchen in diesem Fall stattdessen Ethikunterricht („instruction civique“). Der Religionsunterricht umfasst an Grundschulen nur noch eine Stunde pro Woche; in Sekundarschulen zwei Stunden (sofern 15 und mehr Schüler/innen daran teilnehmen). Entsprechende Lehrpläne wurden Mitte der 80er Jahre veröffentlicht.

Allerdings: Auch nach 1972 sind die Grundschulen (écoles primaires) in den drei „departements de l'est“ nominell weiterhin konfessionell verfasst (die Sekundarschulen waren es nie) – was u.a. heißt, dass Kruzifixe an den Wänden und Schulgebete außerhalb des Religionsunterrichts zulässig sind. De facto machen viele Schulen von diesen konfessionsbezogenen Rechten keinen Gebrauch; sie sind auch von Ihrer Schülerpopulation her mehrheitlich interkonfessionell: „À titre d'exemple, ... 1991 seulement un tiers des écoles élémentaires sont interconfessionnelles 'de droit', alors qu'elles le sont presque toutes 'de fait'“. ⁵⁴

Der besagte Religionsunterricht („cours de religion“) ist in „Elsaß-Lothringen“ für alle Schulformen vorgesehen, also auch für die collèges und lycées. Allerdings wird er je nach Schulform in unterschiedlichem Maße angenommen. In der Grundschule besuchen ihn noch etwa 80% der Schüler/innen, im collège geht man von etwa 30% aus und im lycée sind es demgegenüber nur noch weniger als 10%. ⁵⁵ Angesichts dieser Zahlen und des knappen Zeitrahmens (eine Wochenstunde) wird der Religionsunterricht seit einigen Jahren zunehmend häufig konfessionsübergreifend erteilt. An Grundschulen kann der konfessionelle RU seit 1996 sogar offiziell, in Absprache mit dem Rektor der Akademie Straßburg, durch einen konfessionsübergreifenden Unterricht ersetzt werden, der allerdings weiterhin von (christlichen) Religionslehrerinnen oder -lehrern erteilt wird. Dieser Unterricht trägt den Namen „Eveil culturel et religieux“ (ECR). ⁵⁶ In weiterführenden Schulen wird häufig „histoire des religions“ o.ä. angeboten.

Allerdings: Während der Religionsunterricht in der Grundschule den vier anerkannten Religionen (Katholische, reformierte und lutherische Kirche sowie Judentum) vorbehalten ist, weil er rechtlich im Konkordat von 1801 bzw. in den Organischen Artikeln von 1802 wurzelt, könnte er in den Sekundarschulen prinzipiell auch von weiteren Konfessionen bzw. Religionen erteilt werden, denn hier ist er in Erlassen der deutschen Ära, insbesondere in den Erlassen vom 10. Juli 1873 und vom 20. Juni 1883, begründet, die religiöse Erziehung für *alle* Schüler/innen vorschreiben – selbstredend ohne dabei eine multireligiöse Schülerschaft vor Augen zu haben. De facto scheitert die Einführung islamischen Religionsunterrichts in Alsace-Moselle bislang wohl an der mangelnden Entschlossenheit der Muslime, einen solchen Unterricht anzustreben, am Fehlen einer gruppenübergreifend repräsentativen Vertretung der Muslime, die mit der Schulverwaltung („académie“) kooperieren könnte, und an einer Ausbildungsstätte für muslimische Religionslehrer/innen. ⁵⁷ Der Vorschlag zur Gründung einer entsprechenden Faculté de Théologie Musulmane, die neben den Fakultäten für protestantische und katholische

⁵⁴ JEAN-LOUIS BONNET, L'enseignement religieux dans les écoles primaires publiques d'Alsace-Moselle, in: Messner / Woehrling 1996, 96-101, hier 98. Vgl. auch ALPHONSE RAMP, Das Schulgesetz im Elsass und im Departement Moselle, in: Schultze / Kirchhoff 1977, 83-88.

⁵⁵ So die Angaben von Jean-Paul Willaime im Blick auf das Schuljahr 1996/97, in: WILLAIME 2000, 386.

⁵⁶ Vgl. WILLAIME 2000, 388, sowie den Praxisbericht von CLAUDE DEMISSY in "Point catéchétique" Nr. 38 (2002), 14f.

⁵⁷ Dazu FREGOSI 2001.

Theologie an der Universität Straßburg angesiedelt werden und für die Lehrerbildung verantwortlich zeichnen könnte, steht jedenfalls seit längerem im Raum – schon 1988 haben Mohammed Arkoun und der damalige Rektor der Universität Strasbourg, Etienne Trocmé, diesen Vorschlag eingebracht.⁵⁸

Bis auf weiteres gibt es grundständige Studiengänge für die Ausbildung zum Religionslehrer bzw. zur Religionslehrerin nur an der Evangelischen wie an der Katholischen Fakultät der Universität Straßburg;⁵⁹ in der Ev. Fakultät wird dieses Studium vom „Centre d'Études et des Pratique Pédagogiques (CEPP) unter Leitung von Richard Gossin koordiniert; erworben werden kann ein universitäres „Certificat d'initiation théologique et pédagogique“, das in etwa dem staatlichen „Certificat d'aptitude pédagogique de l'enseignement secondaire“ (CAPES) für andere Fächer entspricht.⁶⁰

Nach diesem Durchgang durch Ausnahmen im Laizismus des französischen Schulwesens sollen nun zwei aktuelle Grenz- und Streitfälle angesprochen werden.

3.4. Verbot des Tragens sichtbarer religiöser Symbole (2004)

Der Laizismus der französischen Schule wird in letzter Zeit am stärksten herausgefordert durch die multireligiöse Zusammensetzung der Schülerschaft. Insbesondere sind es muslimische Schülerinnen, die durch das Tragen des Kopftuches (le foulard) bzw. des Schleiers (la voile islamique) ihre Religionszugehörigkeit in der Schule ausweisen und damit die staatlichen Vorgaben und das Einvernehmen der Schulgemeinschaft aufbrechen.

Die Frage ist, ob das öffentlich-unübersehbare Tragen religiöser Symbole mit dem gesetzlich festgelegten Laizismus der Schule vereinbar ist. Es sind, wohlgemerkt, die Schleier *muslimischer Mädchen und Frauen*, nicht die Kippot jüdischer Jungen und Männer oder die Kreuze und Gewänder katholischer Geistlicher, die diese Frage auslösen; es sind die religiösen Zeichen *der Schülerinnen*, nicht religiöse Zeichen der Lehrenden, die in Frankreich entsprechende Fragen aufwerfen. Für Lehrerinnen und Lehrer im französischen Staatsdienst kommt das Tragen solcher Symbole – allseits akzeptiert, scheinbar selbst unter den wenigen muslimischen Lehrkräften – nicht in Frage.

Allein im Falle der *aumôniers* an öffentlichen Schulen oder aber im Falle der elsässischen Religionslehrerinnen und -lehrer besteht im Blick auf die pädagogischen Verantwortlichen ein vergleichbares Konfliktpotential. Doch dies entschärft sich leicht insofern, als die besagten *aumôniers* nicht zum Lehrkörper gehören und in *Alsace-Moselle* besondere staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen gelten.

Schon seit den 80er Jahren haben sich die französischen Bildungsminister, angestoßen durch Streit um das Tragen von Kopftüchern und Schulausschlüsse der Schülerinnen, in Runderlassen immer wieder zu diesem Grenzfall verlautbart, im Prinzip stets mit derselben Ablehnung offensichtlich religiöser Symbole in der Schule, die allerdings mehr oder minder prinzipiell formuliert wurde.

⁵⁸ Vgl. dazu MESSMER o.J.

⁵⁹ Zu erwähnen ist daneben allerdings das 1970 gegründete katholische „Centre autonome d'enseignement et de pédagogie religieux“ in Metz, an dem man u.a. ein „Certificat d'aptitude à l'enseignement religieux“ (CAPER) zur Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule erwerben kann.

⁶⁰ Dieses „Certificat d'initiation théologique et pédagogique“, das ein mehrjähriges Studium erfordert, ist zu unterscheiden von den „Certificats d'aptitude à l'enseignement religieux“ (CAPER), die im Rahmen beruflicher Weiterbildung erworben werden können.

- Den Anfang machte nach der ersten „affaire des foulards islamiques“ im Herbst 1989 Lionel Jospin mit der grundsätzlichen Festlegung, dass zwar nicht das Tragen religiöser Symbole als solches mit dem Laizismus unvereinbar sei, wohl aber das ‚Zur-Schau-stellen‘ dieser Symbole in einer Weise, die als Zwang, Provokation, Mission oder Propaganda empfunden wird („arborer des signes d’appartenance religieuse qui ... constituerait un acte de pression, de provocation, de prosélytisme ou de propagande“; circulaire du 12 décembre 1989). Im Prinzip handelt es sich hier um eine Mahnung, die auch der positiven Religionsfreiheit der Schüler/innen Raum gibt.
- Eben dieser Spielraum fehlt den späteren Festlegungen. 1994 folgte ein zweiter Erlass von Erziehungsminister Francois Bayrou, der das Tragen von religiösen Symbolen untersagte, wenn sie so auffällig sind, das ihr Sinn geradezu darin zu bestehen scheint, die betreffenden Schüler daran zu hindern, den gemeinsamen Regeln des Schullebens zu folgen („Il n’est pas possible d’accepter à l’école la présence et la multiplication de signes si ostentatoires que leur signification est précisément de séparer certains élèves des règles de vie communes de l’école“; circulaire du 20 septembre 1994).
- Die weitestgehende und strikteste Regel wurde im Jahr 2004 unter Erziehungsminister Luc Ferry per Gesetz geltend gemacht. In das nationale Erziehungsgesetz (code de l’éducation) wurde folgender Satz eingefügt: In Schulen ist das Tragen von Zeichen oder Kleidung, durch die Schüler demonstrativ eine religiöse Zugehörigkeit zeigen, untersagt. („Dans les écoles, les collèges et les lycées publics, le port de signes ou tenues par lesquels les élèves manifestent ostensiblement une appartenance religieuse est interdit.“; loi 2004-228 du 15 mars 2004)

Das zuletzt genannte Gesetz enthält keine Begründung. Doch diese ist den vorangegangenen Parlamentsdebatten und einem späteren Runderlass des Erziehungsministeriums vom 18. Mai 2005 zu entnehmen. Jede Schülerin und jeder Schüler ist demnach in der Schule zur Zurückhaltung im Blick auf seine persönliche religiöse Position verpflichtet, um zum einen nicht die Freiheit der Anderen einzuschränken und zum anderen nicht den Unterricht zu beeinträchtigen bzw. dem Unterricht ein Thema (nämlich die religiöse Selbstbekundung eines Schülers) aufzudrängen.⁶¹ Eben weil der Staat „la liberté de conscience de chacun“ respektiert und schützt, muss er jedweden religiösen Druck auf Einzelne unterbinden und gegen Diskriminierung kämpfen – Kopftuch und Schleier lösen nach dieser Auffassung (werbenden) Druck auf alle Mitschüler/innen aus, sich zu diesen religiösen Zeichen zu verhalten; ebenso gelten sie als Instrument der Diskriminierung von Frauen.

Die Argumentationslinie ist sehr klar auch an einer Rede des französischen Präsidenten Jacques Chirac vom 17. Dezember 2003 zu erkennen. Thema der Rede war der „Respekt vor dem Prinzip des Laizismus in Frankreich“.⁶² Schon die Eingangssätze lassen deutlich werden, dass der Laizismus einerseits zum Wurzelwerk französischer Kultur und Tradition zählt, andererseits aber nur Mittel zum Zweck der Pflege noch höherer Werte ist, nämlich des nationalen Zusammenhaltes („cohésion nationale“) und des Erhaltes der republikanischen Identität („identité republicaine“): Frankreich ist eine Wertegemeinschaft – „Ce sont ces valeurs qui font la France.“

Laizität spielt dafür eine Schlüsselrolle: Sie schützt die Gewissensfreiheit der Einzelnen; dank ihrer sollen und können sie ihren Glauben ausdrücken und praktizieren; doch öffentliche Räume, namentlich die Schulen, müssen von individuellem Bekennen frei bleiben: „C’est la neutralité de l’espace public qui permet la coexistence harmonieuse des différentes religions.“

Mit dem gesetzlichen Verbot des Tragens sichtbarer religiöser Zeichen, das Chirac voll und ganz bejaht, schützt der Staat somit nur die gemeinsamen Werte aller Franzosen; er verkündet damit auch

⁶¹ Vgl. DEBRÉ 2004. Das Circulaire vom 18.5.2004 („Respect de la laïcité“) ist abgedruckt im Bulletin officiel des Erziehungsministeriums vom 27. Mai 2004.

⁶² Der Text ist zu finden unter www.elysee.fr.

nichts Neues, er bringt nur in aller Klarheit eine Regel zum Ausdruck, die seit langem in Gebrauch ist („Il s'agit d'énoncer avec respect mais clairement et fermement une règle qui est dans nos usages et dans nos pratiques depuis très longtemps.“) – nicht das (seinerzeit noch in Planung befindliche) Gesetz ist das Befremdliche, sondern der Umstand, dass es überhaupt Schüler/innen gibt, die in religiöser Kleidung („en habit de religion“) in die Schule kommen!

Das Schuljahr 2004/5, in dem diese gesetzliche Regelung erstmals galt, begannen nach offiziellen Angaben insgesamt 639 Schülerinnen und Schüler mit Tragen eines Kopftuchs – 538 verzichteten auf ihr Kopftuch, nachdem sie von der Schulleitung auf das Gesetz und die drohenden Konsequenzen hingewiesen wurden; von den übrigen 101 Schülerinnen und Schülern wurde etwa die Hälfte der Schule verweisen, die übrigen sind „freiwillig“ auf Fernunterricht durch das „Centre nationale d'enseignement à distance“ (CNED) oder auf private Schulen in Belgien ausgewichen.⁶³

Dies Verfahren zeigt: Im Vergleich zur Debatte um Kopftuch und Schleier in Deutschland, die sich ausschließlich auf Lehrpersonen bezog und die Freiheit der Schüler/innen, ihre religiöse Position öffentlich zu markieren, nicht einmal auch nur am Rande mitbedachte, zieht die französische Öffentlichkeit und die französische Regierung sehr viel engere Grenzen für Religion in öffentlichen Einrichtungen wie etwa Schulen.

Daran ist zweierlei bemerkenswert: Erstens, der Laizismus, der gegen die katholische Kirche entwickelt und durchgesetzt wurde, scheint im Umgang mit dem *Islam* (wie zuvor im Umgang mit Sekten) ein neues Kampffeld zu finden; dem Islam wird augenscheinlich ein ähnlicher Wille zur Prägung von Gesellschaft und Kultur sowie zur Indoktrination der Einzelnen unterstellt wie seinerzeit der katholischen Kirche. Man wird zudem nicht fehl gehen in der Annahme, dass sich bei der Skepsis gegenüber dem Islam kulturelle und ethnische Vorbehalte der Franzosen mit religiösen mischen. Zweitens, eindeutig geht es im französischen Diskurs und Recht nicht so sehr um das Rechtsgut ‚Gewährleistung positiver Religionsfreiheit für alle‘, sondern vor allem um den Schutz vor religiöser Manipulation und Beeinflussung, also um die sog. *negative Religionsfreiheit*. Diese wird verteidigt, auch wenn dies Angehörige bestimmter Religionen elementarer Rechte beraubt.

3.5. Unterricht über Religion / „Enseignement du fait religieux“⁶⁴

Der soeben angeführte Runderlass vom 18. Mai 2004 zum Verbot religiöser Zeichen in der Schule enthält einen Satz, der bereits auf das Problem des Religionsunterrichts (im weitesten Sinne des Wortes) verweist. Es heißt dort: Weil sich Intoleranz und Vorurteile aus Unwissenheit speisen, legt der Laizismus eine vertiefte wechselseitige Kenntnis einschließlich besserer Kenntnis von Religion nahe („Parce que l'intolérance et les préjugés se nourrissent de l'ignorance, la laïcité suppose également une meilleure connaissance réciproque y compris en matière de religion.“). Aktuell sind es die Staatsbürgerkunde („education civique“), das Projekt „vivre ensemble“ und der Unterricht über religiöse Sachverhalte („les faits religieux“⁶⁵) im Rahmen der Fächer Französisch und Geschichte, die vorzugsweise zu besserem Wissen über Religionen beitragen können und sollen.

Diese Bemühungen um einen ‚Unterricht über Religion‘ (enseignement du fait religieux) haben eine gewisse Vorgeschichte. So erkennen Religionssoziologen und Historiker ab Mitte der 80er Jahre eine gewisse Abschwächung des französischen

⁶³ So nach einem Bericht der Zeitung „Libération“ vom 18. Dezember 2004.

⁶⁴ Eine eingehende Untersuchung dieses Gegenstands bietet ESTIVALÉZES 2005. Analysen von Lehrplänen bieten DESCOULEURS u.a. 2001 sowie KAUL-SEIDMAN / NIELSEN / VINZENT 2003.

⁶⁵ Der Begriff „le fait religieux“ geht wohl auf Jean Delumeau zurück; er tritt seit einigen Jahren an die Stelle der Rede von „histoire de la religion“ oder „culture religieuse“ – so ESTIVALÉZES 2005, 53.

Laizismus – man spricht von einer „désidéologisation de la laïcité“ (Pierre Ognier) oder auch einer „laïcisation de la laïcité“ (Jean-Paul Willaime). Zusammen mit der etwa zeitgleich unverkennbar werdenden religiösen Pluralisierung der Gesellschaft und mit Umfragen, die den wachsenden Analphabetismus bzw. die zunehmende Sprachlosigkeit der französischen Bevölkerung im Blick auf den Gegenstand ‚Religion‘ bewusst werden ließen, ermöglichte es diese Entideologisierung, über Unterricht in Sachen Religion in der Schule überhaupt erst nachzudenken. Bereits Anfang der 80er Jahre hatte es vereinzelte Stimmen gegeben, die einen solchen Unterricht über Religion in irgendeiner Form wünschten – darunter schon 1980 die evangelischen Kirchen⁶⁶ und 1982 die „Ligue de l’Enseignement“!

Ende der 80er Jahre entstand erstmals eine breitere öffentliche Debatte um ‚Religionsunterricht in der Schule‘; angestoßen durch einen Bericht über den Unterricht in den Fächern Geschichte, Geographie und Sozialwissenschaften, den sog. Joutard-Bericht aus dem Jahr 1989. Schon damals wurden bei Schülerinnen und Schülern große Defizite im Verständnis der Präsenzformen von Religion in Geschichte und Gegenwart konstatiert. Der Bericht forderte dementsprechend u.a. verstärkten Unterricht in Religionsgeschichte!⁶⁷

Die Lehrpläne für ‚Geschichte‘ aus den Jahren 1986 und 1988 hatten dazu bereits erste Ansätze geboten; 1996 wurden auf Grund dieser Debatte durchgängig religionsbezogene Einheiten in die Lehrpläne der Fächer ‚Französisch‘ und ‚Geschichte‘ an den Oberschulen (lycées) eingebaut;⁶⁸ seit 1998 wird in den staatlichen französischen Oberschulen (den lycées) ein neuartiger Bürgerkunde-Unterricht erprobt, der „enseignement d’Education civique, juridique et sociale en lycée“ (EJCS). Im Rahmen dieses Faches sollen die Schülerinnen und Schüler u.a. der „culture religieuse“, also der christlichen Prägung der Landeskultur nachspüren und so Religion als Element französischer Kunst, Architektur, Literatur entschlüsseln.⁶⁹ Trotz der Freigabe zur Erprobung ist dieses Fach indes noch keineswegs flächendeckend installiert. Analysen dieser Ansätze kommen 2001 zu dem Ergebnis, dass der Unterricht keineswegs einen wissenschaftlichen Zugang zum Phänomen Religion eröffnet – insbesondere stehe einem qualifizierten Unterricht ein enormer Mangel an Kenntnissen auf Seiten der Lehrenden und das Fehlen jeglichen intellektuellen und pädagogischen Werkzeugs, um religiöse Themen zu behandeln („un énorme déficit de connaissances chez les enseignants et surtout l’absence d’outillage intellectuel et pédagogique pour le traiter“), im Wege.⁷⁰

Unbeschadet der genannten Ansätze hat der damalige französische Kultusminister Jack Lang im Herbst 2001, kurz nach dem Anschlag auf die New Yorker Twin Towers, erneut eine Untersuchung der Problemlage in Auftrag gegeben. Im Februar 2002

⁶⁶ Vgl. auch die spätere Stellungnahme der Fédération protestante de l’enseignement: „La culture religieuse et l’école“ (1992).

⁶⁷ Der Teil des Berichtes, der Religion und Religionsgeschichte betrifft, wurde unter dem Titel „Enseigner l’histoire des religions“ publiziert in der Zeitschrift „Éducation et Pédagogies“, Heft 7, 1990, 81-97. Vorsitzender der Kommission war PHILIPPE JOUTARD, Professor für moderne Geschichte in Besancon; er organisierte 1991 ein erstes wichtiges Kolloquium zum Thema „Enseigner l’histoire des religions dans une démarche laïque.“ Actes du colloque international de Besancon 20-21 novembre 1991, Besancon 1992.

⁶⁸ Vgl. dazu knapp DESCOULEURS u.a. 2001, 50f., ausführlicher ESTIVALEZES 2005, 79-98 und 99-104, sowie PIERRE OGNIER, Les programmes d’histoire du second degré depuis quarante ans, in: Descouleurs u.a. 2001, 131-149, bes. 139ff.

⁶⁹ Siehe ESTIVALEZES 2005, 49: „Par ‚culture religieuse‘, on entend non pas tant la connaissance des diverses religions et de leur histoire auq la capacité d’identifier et de comprendre leurs multiples produits et expressions dans un paysage culturel donné: idées, symboles, monuments, modes de vie, schémas mentaux et structures sociales.“

⁷⁰ DESCOULEURS u.a. 2001, 327.

legte der Schriftsteller Régis Debray⁷¹ den entsprechenden Bericht vor. Im Kern schlägt er vor, verstärkt religionskundliche Bausteine in den Unterricht bestehender Fächer (Geschichte, Französisch, Philosophie, Kunst) integrieren. Lehrende sollen darauf durch ein Pflichtmodul „Philosophie des Laizismus und Geschichte der Religionen“ im Rahmen ihres Studiums vorbereitet werden; ein eigens zu gründendes akademisches Institut soll Forschungsarbeiten und Unterrichtsbausteine entwickeln.

Im Einzelnen gliedert sich der 35-seitige Bericht in fünf Teile: eine Begründung des Themas („Quelle attendus?“), eine Abgrenzung von konfessionellem Unterricht („Quelles résistances?“) und der Idee eines neuen Unterrichtsfaches („Quelles contraintes?“), eine Rechtfertigung des Unterrichts über Religion in der Schule für strikte Laizisten („Quelle laïcité?“) und Empfehlungen („Quelle recommandations?“).

Eingangs also legitimiert dieser Bericht kurz, warum es das Studium von Religion in der Schule zu verstärken gilt: Die Mehrheit der Franzosen bejaht dies; ohne entsprechende Bemühungen drohen das Verständnis für die eigene Kultur, dazu Toleranz und Zusammenhalt der Gesellschaft verloren zu gehen. Der zentrale Gedanke lautet: Die „inculture religieuse“ (4) gefährdet Kultur und Humanität insgesamt!

Wie soll dieser Ignoranz gewehrt werden? Zwei Pflöcke schlägt Debray ein. *Erstens*: Keineswegs geht es Debray um die Wiederkehr Gottes in die Schule („Le but n'est pas de remettre ‚Dieu à l'école‘ ...“, 5) oder um einen verkappten Klerikalismus: „L'enseignement *du* religieux *n'est pas* un enseignement religieux“ (9)! Die Schule soll einen objektiven Zugang („l'approche objectivante“; 13) zur Religion, namentlich zu ihrer Symbolwelt eröffnen; sie soll Tatsachen mitteilen, um deren Deutungen zu erschließen („informer des faits pour en élaborer les significations“; 14)! *Zweitens*: Keineswegs will Debray ein neues Fach, etwa „histoire des religions“ in die Schule einführen – zu voll seien die Lehrpläne schon heute und zu groß sei mangels geschulter Lehrkräfte die Gefahr, dass alsbald Geistliche den Unterricht in diesem Fach übernehmen. Vielmehr soll eben im Rahmen schon vorhandener geeigneter Fächer Religion unterrichtet werden (16f.) – auch wenn dies noch die Lehrenden überfordert. Jedenfalls muss die bisherige Ausblendung religiöser Phänomene in der Schule beendet werden: „Le temps paraît maintenant venu du passage d'une *laïcité d'incompétence* (le religieux ... ne nous regarde pas) à une *laïcité d'intelligence* (il est notre devoir de le comprendre).“ (22).⁷² Als Weg dorthin schlägt Debray am Ende ein Bündel von zwölf Maßnahmen vor, um ‚Unterricht über Religion‘ („enseignement du fait religieux“) in der Schule zu etablieren: die Evaluierung der bisherigen einschlägigen Initiativen im Französisch- und Geschichtsunterricht (1), den Einbau von Unterrichtsbausteinen zu „phénomènes religieux“ in weitere Fächer (Sprach- und Kunstunterricht) und die Vernetzung dieser Bausteine (2-4), die Entwicklung eines Moduls „philosophie de la laïcité et histoire des religions“, das für alle Lehramtsstudiengänge obligatorisch werden soll (5), die Integration entsprechender Angebote in die Weiterbildung (6 und 7), die Gründung eines „Institut européen en Sciences des Religions“, das die wissenschaftliche Forschung zu Fragen der Religion in Frankreich ebenso vorantreiben und koordinieren soll wie die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien (8-10), Schulung von Schulleitern und Schulverwaltungsbeamten zum Thema „Laïcité et religion“ (11) und schließlich die Einbeziehung der Ergebnisse des „Comité de réflexion et de proposition sur la laïcité à l'école“ in die Reform der Lehrerbildung (12).

Aus deutscher religionspädagogischer Perspektive gelesen hat der Bericht eine erstaunliche Pointe: Was Frankreich beunruhigt, nämlich das Scheitern eines laizistischen Schul- und Bildungsverständnisses am faktischen Vorkommen von Religion in Kultur und Gesellschaft, bestätigt alle nicht-laizistischen Modelle schulischer Bildung. Sodann stechen an diesem Bericht allerdings einige strukturelle Momente störend ins Auge. *Zum einen* wirkt das Verständnis von ‚Religion‘ eigentümlich verkürzt – gewiss, der Bericht gesteht zu, dass das Thema Religion kompliziert und strittig ist (17), und dennoch wird unbeirrt davon ausgegangen, dass etwa *ein* Pflichtmodul zur Geschichte der Religionen Lehrende hinreichend kompetent machen kann, um diesen Gegenstand zu unterrichten. *Zum anderen* verwundert, wie ungebrochen ein objektiver Zugang zur Welt der Religion propagiert wird – als ob Religion nicht notwendigerweise mit existentiellen Fragen, mit gottesdienstlicher und spiritueller Pra-

⁷¹ Debray war der Parteinhaltung für eine der maßgeblichen Religionsgemeinschaften Frankreichs un-
verdächtig. 1940 geboren, wurde er in den 60er Jahren als Kombattant Che Guevaras bekannt, später
als Biograph de Gaulles und als Berater von Präsident Mitterand. Für den Bericht über „le fait reli-
gieux“ hat er sich durch sein Buch „Dieu, un itinéraire“ (Paris 2001) empfohlen.

⁷² Schon der mehrfach erwähnte Religionssoziologe Jean-Paul Willaime sah in diesem Sinne eine
„laïcisation de la laïcité“ als erforderlich an (WILLAIME 2000, 393). Vgl. auch, bezogen auf die Frage
nach Religion in der Schule, WILLAIME 1998, hier 11ff.

xis, mit persönlicher Positionsbestimmung zu tun habe. Kein Wort von der einschlägigen wissenschaftlichen Diskussion; kein Wort davon, wie ein „enseignement du fait religieux“ (!) dem gerecht werden kann und soll. *Zum dritten* ist erstaunlich, wie wenig der Bericht pädagogisch argumentiert! Das pädagogische Moment erschöpft sich darin, ein neues fachwissenschaftliches Modul für die Lehrerbildung und die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien zu fordern – von den Eigenarten einer Religions-Pädagogik keine Spur! *Viertens* schließlich irritiert die Frankozentrik des Berichtes: Zwar erwähnt der Bericht – ungewöhnlich genug – kurz, dass es verschiedene Modelle religiösen Unterrichts in der Schule innerhalb Europas gibt (22f.), doch werden nahezu ausschließlich konfessionelle Modelle angesprochen (Irland, Griechenland, Spanien, Portugal) – nicht aber solche Varianten, die für Frankreich in Frage kommen könnten: britische Religious Education, die norwegische „Christentumskunde mit Religions- und Lebensorientierung“ u.ä. (Das deutsche Modell des konfessionellen RU als res mixta von Staat und Kirche wird, mit Verlaub, verzeichnet.) Dennoch meint der Bericht umgekehrt, das von ihm selbst vorgeschlagene Modell sei für die europäischen Nachbarn interessant und eine „Lokomotive für die Zukunft“ (24).

Der Vorstoß Debrays, den Unterricht über Religion in der Schule zu verbessern, stieß auf offene Ohren: Der Erziehungsminister hat bereits am 14. März 2002 seine grundsätzliche Zustimmung signalisiert und vor allem den Aufbau eines universitären Netzwerks angestoßen, das dazu dienen soll, Lehrer/innen für entsprechenden Unterricht zu qualifizieren und Unterrichtsmaterialien zu entwickeln.⁷³ In diesem Sinne ist im Juni 2002 das von Debray vorgeschlagene „Institut européen en sciences des religions“ (IESR) gegründet worden;⁷⁴ alle Lehrerbildungsinstitute an Universitäten⁷⁵ sind angehalten, ein entsprechendes Modul („module sur l’enseignement du fait religieux“) in die Ausbildungsgänge der einschlägigen Fächer (Französisch, Geschichte) zu integrieren. Staatspräsident Jacques Chirac hat in seiner schon erwähnten programmatischen Rede zum „Respekt vor dem Prinzip des Laizismus in Frankreich“ vom 17. Dezember 2003 die Idee einer Vertiefung religiöser Kenntnisse in der Schule nachdrücklich unterstützt;⁷⁶ ebenso die Berichte zweier weiterer Kommissionen, die 2004 erschienen.⁷⁷

Dennoch: 2005 haben keineswegs alle mit Lehrerbildung befassten Universitäten die besagten Module implementiert;⁷⁸ Régis Debray ist von seinem Amt als Instituts-Direktor zurückgetreten, weil die Arbeit keine Fortschritte machte; im Unterricht wird Religion noch keineswegs forciert behandelt. Die Zukunft des Modells „enseignement du fait religieux“ im Rahmen geisteswissenschaftlicher Fächer ist noch offen.

4. Schlussthesen

An das Ende meines Überblicks über das Verhältnis von Religionen und Schule in Frankreich möchte ich thesenartig fünf Einschätzungen stellen.

4.1. Der Laizismus der französischen Schule war nie so strikt wie er bisweilen als Modell apostrophiert wird: Das Institut der „aumônerie scolaire“, die Beibehaltung des Sonderstatus von Alsace-Moselle, vor allem der hohe Stellenwert namentlich der katholischen Privatschulen – all das relativierte und relativiert den Laizismus und zeigt,

⁷³ www.education.gouv.fr/discours/2002/religion.htm.

⁷⁴ Gründungsdirektor wurde Régis Debray; nach seiner Demission im Herbst 2004 folgte ihm Claude Longlois; siehe www.ephe.sorbonne.fr/IESR.

⁷⁵ Die sog. „Instituts universitaires de formation des maîtres“ (IUFM), die Anfang der 90er Jahre ins Leben gerufen wurden.

⁷⁶ Einschlägig ist allerdings nur ein Satz dieser Rede: „... il me paraît aujourd’hui primordial de développer l’enseignement du fait religieux à l’école“.

⁷⁷ DEBRE 2004 und STASI 2004.

⁷⁸ Vgl. ESTIVALÉZES 2005, 186-193.

dass der laizistische Staat den Religionen auch in der Schule in mancher Hinsicht durchaus konziliant begegnet.

4.2. Im Blick auf den Umgang mit den Religionen, die es in Frankreich faktisch gibt, insbesondere mit den sog. Sekten und dem Islam, hat sich die laizistische Bildungskonzeption (auch nach Einschätzung französischer Intellektueller) als dysfunktional erwiesen.

Die Ausblendung von Religion aus dem Unterricht, der Verzicht darauf, religiöse Phänomene explizit methodisch zu reflektieren, führt – wie der Bericht des Régis Debray konstatiert – tendenziell zu einem irrationalen Umgang mit Religionen und zu einem Verflachen des Verständnisses der eigenen, dank seiner Geschichte religiös geprägten Kultur. Jene Ausblendung trägt auch keineswegs zu einem toleranten Miteinander der Bürger bei, deren Daseins- und Wertorientierungen durchaus nicht selten von Religion geprägt sind. Die Aussparung von Religion wird schließlich auch dem Umstand nicht gerecht, dass neben den öffentlichen und den religionsgemeinschaftlichen Ausdrucksformen von Religion auch die private Religion der Vielen unweigerlich in den öffentlichen Raum hineinwirkt – und eben dieser Umstand zeigt einen Bedarf an öffentlicher Aufklärung in Sachen Religion an, der sich nun auch in Frankreich deutlich bemerkbar macht.

4.3. Das Konzept des „enseignement du fait religieux“ im Rahmen geisteswissenschaftlicher Fächer ist eine weitere Spielart im Konzert europäischer Modelle von Religionsunterricht, das aus zwei Gründen interessant ist: wegen seiner Organisationsstruktur – Module in verschiedenen Fächern sollen ein zusammenhängendes Lernergebnis zeitigen – und wegen seiner inhaltlichen Akzente – nicht die Geschichte und das Selbstverständnis verschiedener Religionen stehen im Zentrum, sondern religiös inspirierte kulturelle Erzeugnisse. Ob dieses Konzept realisiert werden kann und dazu taugt, das selbst gesetzte Ziel zu erreichen, nämlich Schüler/innen zu einer „laïcité d’intelligence“ (Régis Debray) zu führen, ist noch keineswegs absehbar. Es handelt sich noch nur um ein Konzept, nicht um ein bewährtes Modell.

4.4. Das besagte Konzept zeigt ex negativo, durch seine Grenzen, dass Religionsunterricht und Religionsdidaktik anspruchsvoll sind: ohne den Blick über die nationalen Grenzen und das Abwägen verschiedener Typen, ohne die Reflexion auf sachliche und didaktische Eigenarten des Gegenstands ‚Religion‘, ohne selbstkritisches Relativieren scheinbar einfacher Unterscheidungen wie derjenigen zwischen objektivierendem und konfessionellem Unterricht ist eine sachgemäße Unterrichtskonzeption heute nicht zu gewinnen. Insofern zeichnet sich an dieser Stelle einmal mehr die Notwendigkeit, die Aufgabe und das Potential vergleichender Religionspädagogik ab – sie wäre bzw. ist diejenige Disziplin, die das erforderliche methodische und sachliche Know-how für eben diese Perspektive bereitstellen könnte und sollte.⁷⁹

4.5. Für den deutschen religionspädagogischen Diskurs interessant sind neben der wachsenden Einsicht, dass auch ein laizistisch organisiertes Gemeinwesen nicht ohne schulischen Unterricht über Religion auskommt, zwei weitere genannte Eigenarten des französischen Schulsystems beachtenswert: das Institut der „aumônerie scolaire“ sowie das katholische wie jüdische Privatschulwesen.

Kurz: Die Frage nach dem Verhältnis von Religionen und Schule in Frankreich wird zu eindimensional beantwortet, wenn die facettenreiche Wirklichkeit allein auf den

⁷⁹ Vergleichende Arbeit ist m.E. nach wie vor gehalten, idiographische, generalisierende, elenchthische und Dialog initiiierende Ergebnisse anzustreben (s. SCHRÖDER 2000, 37f.).

Begriff des ‚Laizismus‘ gebracht wird. Eine gewisse Ähnlichkeit der aktuellen religionspädagogischen Herausforderungen in Frankreich und Deutschland, gepaart mit der Unterschiedlichkeit der geschichtlichen Voraussetzungen wie der traditionellen Optionen im Blick auf ‚Religion‘ in der Schule lässt den vergleichenden Blick auf die religionspädagogische Lage gerade dieser beiden Länder zu einer aufschlussreich-anregenden Angelegenheit werden.

Literatur

- ACADEMIE DES SCIENCES MORALES ET POLITIQUES (Ed.), État et Religion, Paris 2005.
- ARNOLD, MATTHIEU, Art. Frankreich, in: RGG III (⁴2000), 223-241.
- BAUBEROT, JEAN, Le Retour des huguenots. La vitalité protestante, XIXe-XXe siècles, Paris / Genf 1985.
- BAUBEROT, JEAN, La laïcité, quel heritage? De 1789 à nos jours, Paris 1990.
- BAUBEROT, JEAN / GAUTHIER, GUY / LEGRAND, LOUIS / OGNIER, PIERRE, Histoire de la laïcité, Besancon 1994.
- BAUBEROT, JEAN, Laïcité, sectes, sociétés, in: Champion, Françoise / Cohen, Martine, Sectes et démocratie, Paris 1999, 314-330.
- BAUBEROT, JEAN, Histoire de la Laïcité, Paris ²2004.
- BOURDREL, PHILIPPE, Histoire des juifs de France, 2 Bde., Paris 2004.
- BRULET, YVES (Ed.), 1905. La séparation des églises et de l'état. Les textes fondateurs, Paris 2004.
- CABANEL, PATRICK, Les mots de la laïcité, Toulouse 2004.
- CABANEL, PATRICK, Laizität und Religion im heutigen Frankreich, in: Kimmel, Adolf / Uterwedde, Henrik (Hg.), Länderbericht Frankreich. Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft, Wiesbaden ²2005, 139-153.
- CARBONNIER-BURKARD, MARIANNE / CABANEL, PATRICK, Une histoire des protestants en France, Paris 1998.
- CESARI, JOCELYNE, Être musulman en France aujourd'hui, Paris 1997.
- CHANTIN, JEAN-PIERRE / MOULINET, DANIEL, La Séparation de 1905. Les hommes et les lieux, Paris 2005.
- DEBRAY, REGIS, Rapport à Monsieur le Ministre de l'Éducation nationale: „L'enseignement du fait religieux dans l'École laïque“, Paris 2002.
- DEBRE, JEAN-LOUIS (Ed.), Laïcité: Le débat à l'Assemblée nationale. Seances publiques du 3 au 10 février 2004, Paris 2004.
- DEBRE, JEAN-LOUIS, La laïcité à l'école. Un principe républicain à réaffirmer. Rapport de la mission d'information de l'Assemblée nationale présidée par Jean-Louis Debré, Paris 2004.
- DESCOULEURS, BERNARD u.a., La laïcité a-t-elle perdu la raison? L'enseignement sur les religions à l'école, Paris 2001.

- ESCUDIER, ALEXANDRE (Hg.), *Der Islam in Europa. Der Umgang mit dem Islam in Frankreich und Deutschland*, Göttingen 2003.
- ESTIVALEZES, MIREILLE, *Les religions dans l'enseignement laïque*, Paris 2005.
- FREGOSI, FRANCK, *L'enseignement de la religion musulmane à l'école publique en Alsace*, in: *Revue du droit local* Nr 33 / Oktober 2001, 14-18.
- GEORGEL, JACQUES / THOREL, ANNE-MARIE, *L'enseignement privé en France du VIIIe au XXe siècle*, Paris 1995.
- LE GOFF, JACQUES / REMOND, RENE (Ed.), *Histoire de la France religieuse*, 4 Bde., Paris 1988-1992.
- GREIVE, HERMANN, *Die Juden*, Darmstadt ⁴1992.
- KAEMPF, BERNARD, *France*, in: Schreiner, Peter (Ed.), *Religious education in Europe*, Münster 2000, 43-48.
- KAUL-SEIDMAN, LISA / NIELSEN, JORGEN S. / VINZENT, MARKUS, *European identity and cultural pluralism: Judaism, Christianity and Islam in European curricula. Supplement: Country reports*, Bad Homburg 2003, 45-63.
- KIMMEL, ADOLF / UTERWEDDE, HENRIK (Hg.), *Länderbericht Frankreich. Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, Wiesbaden ²2005.
- LALOUETTE, JACQUELINE, *La séparation des Eglises et de l'État. Genèse et développement d'une idée, 1789-1905*, Paris 2005.
- MAYEUR, JEAN-MARIE u.a. (Hg.), *Die Geschichte des Christentums*, 14 Bde., Freiburg u.a. 1991-2004 (frz. Orig.: *Histoire du Christianisme*, Paris 1985-2002).
- MENYESCH, DIETER, *Gesellschaftssystem und sozialer Wandel*, in: *Informationen zur politischen Bildung* 186: Frankreich, Bonn 1994, 22-35.
- MESSNER, FRANCIS (Ed.), *La culture religieuse à l'école*, Paris 1995.
- MESSNER, FRANCIS / WOEHLING, JEAN-MARIE (Ed.), *Les statuts de l'enseignement religieux*, Paris 1996.
- MESSMER, FRANCIS, *La création d'une faculté de théologie musulmane à l'université de sciences humaines de Strasbourg*, o.J.
- MÜNCH, RICHARD, *Grundzüge und Grundkategorien der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung Frankreichs*, in: Kimmel, Adolf / Uterwedde, Henrik (Hg.), *Länderbericht Frankreich. Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, Wiesbaden ²2005, 19-44.
- POULAT, ÉMILE, *Notre laïcité publique*, Paris 2003.
- PRELOT, PIERRE-HENRI, *Les aumôneries dans les établissements secondaires publics*, in: Messner, Francis / Woehrling, Jean-Marie (Ed.), *Les statuts de l'enseignement religieux*, Paris 1996, 63-76.
- PROST, ANTOINE, *Histoire de l'enseignement en France 1800-1967*, Paris 1968.
- PROST, ANTOINE, *Education, société et politiques. Une histoire de l'enseignement de 1945 à nos jours*, Paris (1992) ²1997.
- REHLE, CORNELIA, *Schule in Frankreich*, Ludwigsburg 2000.
- SCHRÖDER, BERND, *Jüdische Erziehung im modernen Staat Israel. Eine Studie zur Grundlegung vergleichender Religionspädagogik*, Leipzig 2000.

- SCHRÖDER, BERND, Frankreich und Deutschland – grenzüberschreitende theologische Impulse, in: *Informationes Theologiae Europae* 2003, 135-148.
- SCHULTZE, HERBERT / KIRCHHOFF, HERBERT (Hg.), *Christliche Erziehung in Europa*, Bd. 4: Frankreich, Stuttgart / München 1977.
- STASI, BERNARD, *Laïcité et République. Rapport au président de la République*, Paris 2004.
- TULARD, JEAN / DAMIEN, ANDRE (Ed.), *Histoire de la Laïcité à la Française*, Paris 2005.
- WILLAIME, JEAN-PAUL, Art. *Écoles libres*, in: Gisel, Pierre (Ed.), *Encyclopédie du protestantisme*, Paris / Genf 1995.
- WILLAIME, JEAN-PAUL, *Laïcité et religion en France*, in: Davie, Grace / Hervieu-Léger, Danièle (Eds.), *Identités religieuses en Europe*, Paris 1996.
- WILLAIME, JEAN-PAUL, *École et religions: une nouvelle donne?*, in: *Revue française de Pédagogie* 125 (1998), 7-20.
- WILLAIME, JEAN-PAUL, *French-Language sociology of religion in Europe since the Second World War*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie* 25 (1999), 343-371.
- WILLAIME, JEAN-PAUL, *L'enseignement religieux à l'école publique dans l'Est de la France*, in: *Social Compass* 47 (2000), 383-395.
- WINOCK, MICHEL, *La France et les juifs: de 1789 à nos jours*, Paris 2004.
- ZETTELMEIER, WERNER, *Bildungssystem im Wandel*, in: Kimmel, Adolf / Uterwedde, Henrik (Hg.), *Länderbericht Frankreich. Geschichte – Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, Wiesbaden 2005, 120-137.